

# "Offene Städte" im gegenwärtigen Kriege

Autor(en): **Smirnoff, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **10 (1942-1943)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759891>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# „Offene Städte“ im gegenwärtigen Kriege

Von S. Smirnoff

## „Offene Städte“ und deren völkerrechtliche Grundlage

Die Deklaration der in Brüssel im Jahre 1874 stattgefundenen internationalen Konferenz verbietet, „offene“ Städte, d. h. solche Städte, welche unverteidigt sind, anzugreifen oder zu bombardieren.<sup>1)</sup> Obwohl diese Deklaration niemals die Gesetzeskraft erlangte, haben die in derselben verkündeten Prinzipien nicht verfehlt, ihren entscheidenden Einfluss auf die darauffolgende Entwicklung der Kriegsgesetzgebung auszuüben. So untersagt Art. 25 der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907, unverteidigte, d. h. „offene“ Städte, Dörfer, andere Wohnstätten und Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen. In der Erwägung aber, dass jeder Versuch, den Begriff der unverteidigten Wohnorte genau zu definieren, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde, haben die Schöpfer der LKO absichtlich davon Abstand genommen, diesen komplizierten Begriff näher zu umschreiben.<sup>2)</sup> Da die Haager Konferenz auf den Versuch verzichtete, präzisere Grenzen des Begriffes der unverteidigten Städte abzustecken, so wurde dadurch eine Rechtslage geschaffen, welche der Auslegung des Artikels 25 einen breiten Spielraum zuließ. Der Umstand, dass dieser Artikel von Anfang an unzulänglich formuliert worden war, hat dessen praktische Auswirkungen bedeutend beeinträchtigt.

Bahnbrechende Fortschritte, die sich auf dem Gebiete der Waffentechnik seit 1907 vollzogen hatten, haben wesentlich dazu beigetragen, die Handhabung und Anwendung des in Frage kommenden Artikels noch mehr zu erschweren. Auf die moderne Kriegspraxis übertragen, wurde seine Bewährung auf eine überaus schwere Probe gestellt. Im Laufe des gegenwärtigen zweiten Weltkrieges erwies sich Art. 25 nicht nur wegen seiner unzulänglichen Formulierung unzureichend, sondern wurde durch die Gegebenheiten des modernen Krieges überholt. Unter

<sup>1)</sup> A. Paarde Higgins: The Haag Peace Conferences, S. 275.

<sup>2)</sup> Deuxième Conférence de la Paix. Actes et Documents, I, 113.

Berufung auf diesen Artikel haben die Kriegsteilnehmer unter-  
nommen, eine Anzahl von Städten zu „offenen“ Städten zu  
proklamieren, indem sie das Unverteidigtsein derselben vorher  
besonders betonten.

Angesichts der hier skizzierten Lage stellt sich das Problem  
der „offenen“ Städte und Ortschaften, sowohl rechtlich als  
auch tatsächlich, in besonderer Zuspitzung. Die diesbezügli-  
chen, auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen lassen nun  
eine neue zukunftsweisende Entwicklungslinie durchblicken,  
welche im Lichte der immer fortschreitenden „Verjüngung des  
Rechts“ ihre Bedeutung erlangt. „Die Idee des Rechts, führt  
Rudolf von Ihering aus, ist ewiges Werden, das Gewordene  
aber muss dem neuen Werden weichen“.<sup>3)</sup> Von diesem Ge-  
sichtspunkt aus verdienen die gesammelten Erfahrungen nach-  
geprüft zu werden.

#### Die vorgenommenen Erklärungen

Wie der Tagespresse und anderen Informationsquellen<sup>4)</sup> zu  
entnehmen ist, sind im Laufe des gegenwärtigen Krieges fol-  
gende Städte zu „offenen“ Städten erklärt worden: Paris, Rom,  
Brüssel, Belgrad, Laibach, Zagreb, Athen, Manila, Bordeaux,  
sowie sämtliche französischen Städte mit mehr als 20,000 Ein-  
wohnern.

Es bestand gleichfalls der Plan, die Hauptstadt Aegyptens,  
Kairo, zu einer „offenen“ Stadt zu proklamieren; doch hat man  
schliesslich diese Absicht aus uns unbekanntem Gründen fallen-  
gelassen.

Während das Unverteidigtsein der genannten Städte die Vor-  
aussetzung zu diesen Erklärungen bildete, hat man in einzelnen  
Fällen auch andere zusätzliche Motive in's Feld geführt, die  
geeignet wären, das Recht auf die Unverletzlichkeit gewisser  
Städte besonders zu unterstreichen. So wurden beispielsweise  
Rom und Athen als berühmte, in der ganzen Welt einzig da-  
stehende Kunstzentren hervorgehoben. Die Unverletzlichkeit  
solcher Kunstzentren liege im Interesse der Weltkultur. Aus-  
serdem hat man darauf hingewiesen, dass die in Rom und Athen  
befindlichen historischen Denkmäler in Kriegszeiten völker-

<sup>3)</sup> R. v. Ihering: Der Kampf um's Recht, S. 9. Wien, 1919.

<sup>4)</sup> Keesing's Contemporary Archives.

rechtlich verschont werden müssen (Art. 27 der Haager Landkriegsordnung).

Ferner, als ägyptische maßgebende Kreise mit den britischen Behörden den Plan besprachen, Kairo zu einer „offenen“ Stadt zu erklären, so schlugen sie dabei vor, nicht nur die Entmilitarisierung Kairos durchzuführen, sondern einen besonderen Wert darauf zu legen, dass die Hauptstadt Ägyptens als „ein Heiligtum des Islams“ zu betrachten sei. Diesem religiösen Motiv haben ägyptische Unterhändler sogar eine besonders überzeugende Kraft beizumessen versucht. Sollte Kairo, argumentierten sie, aus der Luft angegriffen oder beschossen werden, so würde die ganze islamische Welt in Empörung geraten.

Bestand die gemeinsame Zielsetzung der Erklärungen der genannten Städte zu „offenen“ Städten darin, diese Wohnorte vor der Zerstörung zu bewahren und den Einwohnern derselben die Schrecken des modernen Krieges zu ersparen, so waren die jeweiligen von besonderen Kriegssituationen ausgehenden Erklärungsvorhaben verschiedenartig begründet. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, lassen sich die stattgehabten Erklärungen in zwei sich voneinander unterscheidende Kategorien zusammenfassen:

Die erste Kategorie bezieht sich auf solche Fälle, wo die Städte eine unmittelbare Gefahr liefen von den bis zu ihren Toren vorgedrungenen feindlichen Truppen besetzt zu werden. Um zu verhindern, dass die in eine derartige Lage geratenen Städte sich in Schlachtfelder verwandeln, sind die letzteren zu „offenen“ Städten proklamiert worden. Daraufhin vollzog sich die Rücknahme der Verteidigungslinie, so dass der Feind kampflos in die betreffende Stadt einzurücken vermochte. Unter solchen Umständen erfolgte am 13. Juni 1940 die Erklärung von Paris zu einer „offenen“ Stadt.

Die zweite Kategorie ist durch andere Merkmale gekennzeichnet, und zwar folgendermassen:

Die Erklärung war in diesem Falle vorsorglich vorbereitet worden. Rechtzeitig ergriff man Massnahmen, um die als „offen“ zu erklärende Stadt zu entmilitarisieren. Keine unmittelbare Gefahr drohte der Stadt, vom Gegner besetzt zu werden. Es handelte sich nämlich darum, durch die betreffende Erklärung

die Stadt selbst und deren Einwohner gegen eventuelle feindliche Luftbombardierungen zu garantieren. In diese zweite Kategorie kann die Proklamierung Roms zu einer „offenen“ Stadt eingereiht werden. Noch vor Kriegsausbruch hatte Mussolini den Plan verfolgt, Rom zu einer „offenen“ Stadt zu erklären. Dementsprechend begann die italienische Regierung am 3. Juni 1940, also noch vor dem Eintritt Italiens in den Krieg, die zu jener Zeit in Rom befindlichen Kasernen und anderen Militäreinrichtungen zu evakuieren. Erst nachher erfolgte die Proklamierung der italienischen Hauptstadt zu einer „offenen Stadt“.<sup>5)</sup>

### Die Einseitigkeit der Erklärung

Was das rechtliche Kriterium der stattgefundenen Erklärungen anbelangt, so sind diese, unter Berufung auf den Art. 25 der Haager Landkriegsordnung ergriffenen Schutzaktionen als einseitige Ankündigungen aufzufassen, welche ohne vorangegangene Verständigung mit der Gegenpartei erfolgten. Ob überhaupt formell gültige Benachrichtigungen über die vorgenommenen Erklärungen an die Adresse des Feindes gemacht worden waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf Grund des zu unserer Verfügung stehenden Informationsmaterials lässt sich nur feststellen, dass in einem einzigen Falle die erfolgte Erklärung von der Gegenpartei als geltend, wenn auch unter gewissen ausdrücklichen Vorbehalten, anerkannt worden war.

Einige Beispiele mögen das Obengesagte illustrieren:

So hat der damalige griechische Ministerpräsident Metaxas am 28. Oktober 1940 einen an Italien gerichteten Appell veröffentlicht, der aufforderte, Athen als eine „offene“ Stadt zu behandeln. Ferner, als Belgrad sowie Laibach und Zagreb zu „offenen“ Städten proklamiert worden waren, so erfolgten von jugoslawischer Seite, wie dies den Zeitungsmeldungen zu entnehmen war, keine formell gültigen Benachrichtigungen an die Adresse Deutschlands. Als eine einseitige Ankündigung ist gleichfalls die Erklärung von Bordeaux (am 20. Juni 1940) auszudeuten. Die beinahe gleichzeitig stattgehabte Proklamierung

---

<sup>5)</sup> Keesing's Contemp. Archives, 1941, 4086.

sämtlicher französischer Städte mit mehr als 20,000 Einwohnern zu „offenen“ vollzog sich wieder auf der gleichen einseitigen Grundlage. Demgegenüber weist der Fall von Brüssel, welches am 10. Mai 1940 als „offene“ Stadt erklärt worden war, andere rechtliche Verhältnisse auf. Obwohl diese Erklärung ebenfalls auf der Basis der Einseitigkeit stattgefunden hatte, unterscheidet sie sich von den obenerwähnten Fällen wesentlich dadurch, dass hier die Gegenpartei ihre Einwilligung in die belgische Ankündigung zum Ausdruck gebracht hatte. Als nämlich diese Ankündigung erfolgte, gab das Oberkommando der deutschen Wehrmacht bekannt, dass Deutschland die Hauptstadt Belgiens als eine „offene“ Stadt respektieren werde, vorausgesetzt, dass von belgischer Seite keine missbräuchlichen, der Vorzugsstellung Brüssels zuwiderlaufende Handlungen begangen würden. Einige Tage später haben jedoch deutsche Erkundungsflugzeuge festgestellt, dass innerhalb Brüssels bedeutende Truppenbewegungen stattgefunden hatten und dass in unmittelbarer Nähe der Stadt Befestigungsarbeiten im Gange waren. Angesichts dieser Sachlage hat das Oberkommando der deutschen Wehrmacht erklären müssen, dass Brüssel als „offene“ Stadt nicht mehr gelten könne und dass daraufhin die in Brüssel befindlichen militärischen Objekte angegriffen und beschossen werden dürften.

Wenn wir nun die in solcher Weise angekündigten Erklärungen, (welche sich auf ein durch ausgesprochene Unabgeklärtheit gekennzeichnetes Kriegsgesetz gründen,) auf deren Bewährung nachprüfen, so ergibt sich daraus die Folgerung, dass hauptsächlich die Einseitigkeit es war, welche die ergriffene Schutzaktion auf eine unsichere und schwankende Basis gestellt hatte. In der Tat, als man irgend eine Stadt zur „offenen“ Stadt erklärte und dabei noch so gewichtige Motive in's Feld führte, welche die Unverletzlichkeit der betreffenden Stadt rechtfertigen sollten, so verpflichtete eine solche einseitige Erklärung die Gegenpartei nicht, die Stadt als unverletzt anzusehen und dieselbe zu schonen. Im Gegenteil behielt sich die Gegenpartei das ausdrücklich betonte Recht vor, die vom Feinde vorgenommene Initiative auf ihre Berechtigung zu untersuchen, um erst daraufhin zu entscheiden, ob die erfolgte Erklärung rechtmässig und als solche zu respektieren sei.

Der Fall von Belgrad sowie derjenige von Manila mögen das Gesagte illustrieren:

Als anfangs April General Simowitsch in seiner damaligen Eigenschaft als Ministerpräsident Belgrad zu einer „offenen“ Stadt erklärte und dabei hervorhob, dass dieselbe den Bedingungen eines unverteidigten Wohnortes vollkommen entspreche, vertrat Deutschland als Gegenpartei eine andere Auffassung. Diese Kontroverse hatte zur Folge, dass die von jugoslawischer Seite ergriffene Schutzmassnahme in ihren praktischen Auswirkungen gänzlich erfolglos verlief. Das Oberkommando der deutschen Wehrmacht betrachtete Belgrad als eine tatsächlich regelrechte Festung, die dementsprechend angegriffen und auch beschossen werden durfte. Bei diesem Anlass haben deutsche Regierungsinstanzen der Meinung Ausdruck verliehen, dass eine einseitige Erklärung nicht genüge, um einer Stadt unter Berufung auf Art. 25 die daraus abzuleitende Vortzugsstellung einzuräumen, sondern dass selbstverständlich auch die Bedingungen zu erfüllen seien, welche für eine als „offen“ zu proklamierende Stadt bestimmend sind, wozu eben der Verzicht auf jedwede Verteidigung gehöre.

In diesem Zusammenhang ist es dienlich sich vor Augen zu halten, dass die in der Fachliteratur geäusserten Meinungen, wie weit eine Ortschaft sich verteidigen darf, um noch als „offen“ zu gelten, geteilt sind. Ob ein Platz verteidigt ist, bildet eine Tatfrage, deren Entscheidung im einzelnen Falle besondere Schwierigkeiten bieten kann. Für Franz von Liszt zum Beispiel genügen Abwehrkanonen gegen Fliegerangriffe nicht, um eine „offene“ Ortschaft als „verteidigt“ zu betrachten. „Dass diese Ortschaft, sagt er, eine Garnison oder Niederlagen von Kriegsmaterial enthält oder einen wichtigen Knotenpunkt darstellt, genügt nicht; doch ist die Beschiessung militärischer Anlagen, auch wenn sie in unverteidigten Plätzen sich befinden, gestattet“.<sup>6)</sup> Andere von diesem Standpunkt stark abweichende Gedankengänge entwickelt Müller-Meinungen in seinem Buche „Der Weltkrieg und der Zusammenbruch des Völkerrechts“. Er vertritt nämlich die Ansicht, dass nur solche Orte als „unverteidigt“ zu betrachten seien, in welchen sich keine Truppen oder Freischärler befinden. Irgendwelcher Akt, der die Vertei-

<sup>6)</sup> Franz v. Liszt: Das Völkerrecht. 12. Auflage 1925. S. 286.

digungsdispositionen der Stadteinwohner bekundet, würde seiner Meinung nach genügen, um der betreffenden Stadt das Recht auf eine kriegsgesetzmassige Unverletzlichkeit zu entziehen. „Also, führt Müller-Meinungen aus, genügt auch die blosser Verwendung als Signalstation usw., um einen Ort als einen verteidigten erscheinen zu lassen“.<sup>7)</sup>

Die durch General Mac Arthur vorgenommene Proklamierung (26. Dezember 1941) Manila's zu einer „offenen“ Stadt hat ebenfalls eine Kontroverse entfacht, indem die Japaner keineswegs bereit waren, die Rechtsmassigkeit dieser Erklärung anzuerkennen und dieser amerikanischen Initiative Rechnung zu tragen. Dementsprechend erhoben die Japaner gegen dieses Vorgehen des amerikanischen Armeebefehlshabers lebhafteste Proteste.

#### „Offene“ Stadt als eventuelles Vergeltungsobjekt

Aber nicht alle von uns untersuchten Erklärungen verliefen so ergebnislos, wie es mit Belgrad und Manila der Fall war:

Die Erklärung Rom's zu einer „offenen“ Stadt wurde von englischer Seite nicht beanstandet. Die englische Royal Air Force hat bis zum jetzigen Moment der Vorzugsstellung der italienischen Hauptstadt Rechnung getragen, und Rom hatte tatsächlich bis zur Zeit keine Luftangriffe auszustehen. Trotzdem bleibt die Lage Roms als „offener“ Stadt äusserst prekär. Die Unsicherheit Roms ergibt sich nämlich aus der immer drohenden Möglichkeit einer von englischer Seite ausgehenden Anwendung von Vergeltungsmassnahmen. Wie aus der Tagespresse ersichtlich ist, verdichtete sich diese Gefahr bereits zu verschiedenen Malen. So sprachen im August 1940 Londoner Blätter von auf Rom auszuübenden Vergeltungsraids. Und etwas später, im April 1941, behauptete man auf Grund einer Ankündigung Churchill's, dass Rom unter gewissen Umständen als Vergeltung mit Luftbombardements belegt werden könnte. Ferner, als der bisherige Oberkommandierende auf Malta, Sir William Dobbie, im Mai dieses Jahres auf einem englischen Flugplatz eintraf, erklärte er an einer Presse-

<sup>7)</sup> Herbert Maultzsch: Der Begriff der unverteidigten Stadt im Kriegrecht. Würzburg, 1930. S. 22.

konferenz, dass es angesichts der Leiden, die Malta auferlegt werden, nur zu verständlich sei, dass die britische Bevölkerung bestimmt hoffe, dass Rom bombardiert werde und dass diesem Gefühl in Maueraufschriften Ausdruck verliehen werde. Auf diese Weise scheint uns die Lage der „offenen“ Stadt Roms nicht ohne Gefährdung und Unsicherheit zu sein. Man muss somit das Ende der Feindseligkeiten abwarten, um die Wirksamkeit der von der italienischen Regierung vorgenommenen Schutzaktion endgültig beurteilen zu können.

Unter gewissen Voraussetzungen ist die Ausübung von Repressalien für erlittenes Unrecht kriegsvölkerrechtlich zulässig. Da jedoch „offene“ Städte das Ziel verfolgen, die Rechte friedlicher Einwohner zu gewährleisten, so wäre es nur folgerichtig, wenn die Vorschrift der Genfer Konvention von 1929, die untersagt gegenüber Kriegsgefangenen Repressalien anzuwenden, gleichfalls auf „offene Städte“ ausgedehnt würde.

#### **Regierungssitz bzw. Verwaltungsmittelpunkt und das Recht auf Unverletzlichkeit**

Abschliessend möchten wir noch eine Lehre in Betracht ziehen, die sich aus den Kriegserfahrungen unserer Tage ergeben hat:

Die japanische Presse bezeichnete Manila als „ein Zentrum des amerikanischen Widerstandes auf den Philippinen“. Aus dieser Stellungnahme entsteht eine grundsätzliche und praktisch wichtige Frage, die lautet: ob eine unverteidigte Stadt, welche einen Verwaltungsmittelpunkt der Armee und Flotte oder den Sitz der Regierung darstellt, rechtmässig als „offene“ Stadt zu proklamieren wäre? Die Kriegserfahrungen lassen den Schluss zu, dass eine „unverteidigte“ Stadt, welche das Hauptquartier der Regierung ist, erst dann als „offene“ Stadt erklärt werden kann, wenn die betreffende Regierung die Stadt verlässt, um ihren Sitz nach einem andern Ort zu verlegen. Von diesen Erwägungen ausgehend, hatten damals Marschall Pétain und französische Regierung beschlossen, Bordeaux zu verlassen eben am Tage, an welchem Bordeaux als „offene“ Stadt erklärt worden war. In gleicher Weise hat der jugoslawische Ministerpräsident Simowitsch gehandelt: seine Abreise aus Belgrad erfolgte nämlich kurz nachdem Belgrad zu „offener“ Stadt proklamiert worden war.

Diese Tatsachen dokumentieren die in der französischen Fachliteratur vertretene Auffassung, nach welcher der Krieg hauptsächlich gegen den Staat gerichtet ist. Da dem Verschwinden des Oberhauptes der Regierung oder seiner höchsten Beamten vom militärischen Gesichtspunkt aus eine nicht geringere Bedeutung zukomme als dem Ausfall einer gewissen Anzahl von Kämpfern, so werde man auch das Bombardement der Gebäude, welche den Sitz der Regierung oder des Parlamentes bilden, gestatten müssen.<sup>8)</sup>

#### Schlussfolgerungen. „Offene“ Stadt als Zukunftsaufgabe

Fassen wir nunmehr die vorgebrachten konkreten Einzelheiten sowie die von uns gemachten Randbemerkungen zusammen, so ergeben sich daraus folgende Schlussfolgerungen:

Die vertragsrechtliche Unterlage, auf welche die vorgenommenen Erklärungen der genannten Städte zu „offenen“ Städten gestützt wurden, ist als unabgeklärt und überhaupt als unzulänglich zu betrachten. Diese an sich schon unzureichende kriegsvölkerrechtliche Bestimmung, die bereits in früheren Zeiten die an sie geknüpften Erwartungen nicht zu erfüllen vermochte, erwies sich in der modernen Kriegspraxis als überholt. Im Hinblick auf den auf dem Gebiete der Kriegsführung eingetretenen Wandel werden nunmehr kriegswichtige Ziele ausgesucht, ohne Rücksicht darauf, ob diese Angriffsobjekte in einer befestigten oder einer unverteidigten Stadt gelegen sind. Das Vorgehen, durch eine besondere Betonung des Unverteidigtseins die Schonung der betreffenden Städte zu erlangen, hat entweder vollkommen fehlgeschlagen oder war jedenfalls ausserstande, die proklamierte Vorzugsstellung wirkungsvoll zu gewährleisten.

Es drängt sich der Schluss auf, dass die Entmilitarisierung einer als „offen“ zu erklärenden Ortschaft in den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen die Hauptvoraussetzung des Unverteidigtseins bildet. Dazu muss beigefügt werden, dass eine unverteidigte Stadt, welche der Regierung als Sitz dient oder einen Verwaltungsmittelpunkt der Armee und Flotte bildet, nicht in der Lage sein würde, ihr Unverteidigtsein zu behaupten

---

<sup>8)</sup> H. Maultzsch, S. 44.

und dementsprechend das Recht auf Unverletzlichkeit zu beanspruchen. Ferner sind die von uns nachgeprüften Erklärungen als einseitige Appelle oder Ankündigungen zu bewerten, die erst dann in die Tat umgesetzt werden können, wenn die Gegenpartei dazu eine bejahende Stellung einnimmt. Widrigenfalls verläuft eben die erfolgte Erklärung ergebnislos.

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass einzig eine gegenseitige Verständigung zwischen den Kriegsparteien eine stabile Rechtslage für „offene“ Städte hätte schaffen können.

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, erlangt eine Anregung der internationalen in Genf ansässigen Vereinigung der „Lieux de Genève“ gebührende Beachtung. Diese Organisation, welche dem Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung sowie historischer Baudenkmäler in Kriegszeiten langjährige Bemühungen widmet, hat kürzlich einen Konventionsentwurf über die Sicherheitszonen veröffentlichen lassen, welcher gleichfalls die Frage der „offenen“ Städte berührt.<sup>9)</sup>

Angeregt einerseits durch die Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit, welche im Haager Abkommen ihren Ausdruck gefunden haben, und andererseits von den Kriegserfahrungen ausgehend, bekannte sich die Vereinigung „Lieux de Genève“ im genannten Entwurf zu der Idee, dass eine vereinbarte Rechtssetzung betreffend „offene“ Städte und Ortschaften noch in Friedenszeiten erzielt werden muss. Bevor eine Verständigung über die als „offen“ zu proklamierenden Städte erzielt würde, sollten die Unterzeichnerstaaten überlegen, ob die betreffenden Städte im Kriegsfall aus dem Verteidigungsdispositiv ausgeschaltet werden können. Gleichzeitig hätten die anderen vertragschliessenden Parteien zu entscheiden, ob sie, wie sich die militärische Lage künftig auch gestalten möge, auf eine Beschiessung oder einen Angriff der in Betracht kommenden Städte verzichten können. Wenn eine solche Uebereinstimmung zwischen den verhandelnden Parteien erzielt worden ist, so müsste eine unwiderrufliche Notifikation, einem festzulegenden Verfahren gemäss, erfolgen.

---

<sup>9)</sup> *Projet de Convention sur les zones de sécurité, dites „Lieux de Genève“*: Protar, Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz, 1941, Nr. 4, S. 65—67.

Indem die Vereinigung „Lieux de Genève“ diese Reformpostulate anregt, vertritt sie die Auffassung, dass es zweckmässig wäre, in erster Linie solche Städte als „offene“ Städte zu vereinbaren, welche als weltberühmte Kuenstzentren gelten. Ausserdem hätten die auf Grund der gegenseitigen Verständigung entmilitarisierten und dann als „offen“ erklärten Städte den am Kriege nicht beteiligten Kategorien der Zivilbevölkerung als Zufluchtsstätten zu dienen.

Das Spezifische des hier in Betracht kommenden Konventionentwurfes liegt also darin, dass die Einseitigkeit der so oft im Strudel der Kriegereignisse vorgenommenen Erklärungen der Städte zu „offenen Städten“ durch eine zwischenstaatliche, noch in Friedenszeiten zu bewerkstelligende Vereinbarung zu ersetzen wäre, die auf gegenseitiger Verständigung beruht.

Die Frage der „offenen Städte“ bildet einen integrierenden Bestandteil des Problems des Schutzes der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten. Im Hinblick auf die unzähligen Opfer, welche der in unserer Epoche so entwickelte Luft- und überhaupt Bewegungskrieg der Zivilbevölkerung auferlegt, betrachtet nunmehr die Weltöffentlichkeit dieses Problem als eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben, die in den kommenden Jahren in einsichtsvoller Weise zu lösen sein wird. Es ist daher zu hoffen, dass diese Frage der „offenen“ Städte nach dem Kriege zur Diskussion gelangen und ihre angemessene Lösung auf einer neuen völkerrechtlichen Grundlage finden werde.